

Schutz der sprachlichen Eigenart der Kantone

Autor(en): **Bernhard, Roberto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **22 (1966)**

Heft 5

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-420881>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schutz der sprachlichen Eigenart der Kantone

*Grundsätzlicher Bundesgerichtsentscheid über eine fremdsprachige
Schule*

Von Dr. Roberto Bernhard, Lausanne

Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hat ein sprachensrechtlich wichtiges Urteil gefällt, das auf folgendem Sachverhalt fußt, den wir hier mit den Erwägungen zum Entscheid zusammenfassen.

Die französische Schule in Zürich

Seit 1956 besteht in Zürich eine französische Privatschule. Der kantonale Erziehungsrat, der diese Schule bewilligte, auferlegte ihr aber, die Schüler in der deutschen Sprache so zu fördern, daß sie nach zwei Jahren in die Volksschule übertreten können. Bei Schweizer Kindern war zum Eintritt in die Schule eine Bewilligung des Schulamtes der Stadt Zürich und eine Beschränkung derselben auf zwei Jahre vorgesehen, die bei anhaltenden Sprachschwierigkeiten auf drei Jahre erstreckt werden konnte. Im Jahre 1961 stellten der die Schule führende Verein und mehrere Väter westschweizerischer Kinder das Gesuch, auch Schweizer Kindern den Besuch der französischen Schule ohne zeitliche Beschränkung zu ermöglichen. Der Erziehungsrat lehnte das ab, ebenso auf Rekurs hin der Regierungsrat. Das zürcherische Verwaltungsgericht hieß jedoch eine Beschwerde gut und wies die Sache an den Regierungsrat zurück. Es fand die bisherigen Anordnungen unverhältnismäßig, weil sie nicht zwischen vorübergehend und dauernd im Kanton weilenden Kindern unterschieden. Zugleich erachtete es die Rechtsgleichheit für verletzt, weil nur der Besuch

der Schule durch schweizerische Kinder zeitlich begrenzt war, während er für Ausländer unbeschränkt erlaubt wurde. Endlich sei durch die Verpflichtung, nach zwei Jahren in die Volksschule überzutreten, das Recht der Eltern verletzt, mit Bewilligung des Erziehungsrates Kinder in eine deutsch geführte Privatschule zu senden. Auf eine staatsrechtliche Beschwerde gegen diesen Rückweisungsentscheid trat das Bundesgericht im Jahre 1963 nicht ein, vor allem, weil zunächst noch ein Regierungsratsentscheid mit neuer Beschwerdemöglichkeit ans kantonale Verwaltungsgericht in Aussicht stand und damit der kantonale Instanzenzug noch gar nicht vorschriftsgemäß ausgeschöpft war.

Der Regierungsrat ordnete denn auch im Jahre 1964 im wesentlichen was folgt an: Schüler französischer Muttersprache ohne dauernden Aufenthalt im Kanton können die Schule während ihrer Anwesenheit nach einem ihr freigestellten, aber im Ziel der Volksschule entsprechenden Lehrplan besuchen. Die Lehrmittel stehen frei. Andere Schüler französischer Muttersprache können die Schule während zwei, bei Sprachschwierigkeiten ausnahmsweise drei Jahren besuchen, wobei Lehrziel und -plan der staatlichen Volksschule zu entsprechen haben und eine für den Besuch der Volksschule zureichende Kenntnis der deutschen Sprache erreicht werden soll. Die Lehrmittel sind von der kantonalen Erziehungsdirektion zu genehmigen. Die Aufnahme in die Schule untersteht der Bewilligung durch das Schulamt der Stadt Zürich. Das Verwaltungsgericht wies eine hiegegen erhobene Beschwerde ab, soweit es auf sie eintrat, worauf der Verein und zehn Väter die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht ergriffen. Es wurde Aufhebung oder Ausdehnung der zeitlichen Grenzen verlangt. Sie beriefen sich auf die Gewährung der Rechtsgleichheit in Art. 4 der Bundesverfassung (BV), deren Sprachenartikel 116, die Lehrfreiheit gemäß Art. 63 der Zürcher Kantonsverfassung (KV) und die persönliche Freiheit. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintreten konnte.

Grenzen des „Anspruchs auf die Muttersprache“

Die Beschwerdeführer folgerten aus den angeführten Verfassungsrechten einen „Anspruch des Menschen, sich in seiner Muttersprache unterrichten zu lassen“. Das Bundesgericht erklärte jedoch, daß die angeführten Verfassungsrechtssätze dieses Rechtsgut wohl voraussetzen, ohne es aber selber ganz oder in gewisser

Hinsicht zu schützen. Was die Beschwerdeführer eigentlich gelten machen wollten, sei die Sprachenfreiheit, also die Befugnis zum Gebrauch der eigenen Muttersprache, als ungeschriebenes Freiheitsrecht der Bundesverfassung. Art. 116 BV, der die National- und Amtssprachen der Schweiz bezeichnet, spricht jedoch, entgegen einer im Schrifttum geäußerten Meinung, keine Gewährleistung des Gebrauchs der Muttersprache so weit sie Nationalsprache ist, in ihrem Geltungsbereiche aus. Er setzt diese Gewähr vielmehr voraus und zieht ihr im öffentlichen Interesse Schranken. Die Sprachenfreiheit ist, wie die andern Freiheitsrechte, nicht restlos garantiert. Art. 116, Abs. 1 BV leistet, indem er die vier Nationalsprachen nennt, der überkommenen sprachlichen Zusammensetzung des Landes Gewähr. Den Kantonen obliegt es, in ihren Grenzen, und entsprechend dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit von Verwaltungsmaßnahmen, darüber zu wachen, daß die Ausdehnung und innere Geschlossenheit der gegebenen Sprachgebiete erhalten bleibt. Dabei spielt die Schule bei der Angleichung Zugewanderter eine bedeutende Rolle. Der Kanton hat schon aus der Zuständigkeit, seine Amtssprache zu bestimmen, das Recht, in den öffentlichen Schulen die Unterrichtssprache festzulegen. Für die Privatschulen hat er dieses Recht innert der genannten Grenzen dank der aus Art. 116, Abs. 1 BV fließenden Befugnis zur Wahrung seiner sprachlichen Eigenart. Diese Befugnis geht kantonrechtlich vorgesehener Unterrichtsfreiheit vor (die im Kanton Zürich als Lehrfreiheit seit dem 16. Juli 1963 in Art. 63 KV nicht mehr ausdrücklich, wohl aber noch sinngemäß enthalten zu sein scheint).

Wo die Verfassung Freiheitsbeschränkungen zuläßt, aber nicht selber vornimmt, müssen sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen, also vom Gesetzgeber aufgestellt oder auf Grund einer von ihm stammenden Ermächtigung vom Verordnungsbefugten ausgehen. Kantonale Freiheitsbeschränkungen werden, außer bei ungewöhnlich einschneidenden Eingriffen in ein Freiheitsrecht, vom Bundesgericht in Nachachtung der kantonalen Selbständigkeit bei der zuerst erfolgenden Prüfung, ob sie eine derartige Gesetzes- oder Verordnungsgrundlage besitzen, nur darauf untersucht, ob eine solche ohne Willkür und Rechtsungleichheit angenommen werden könne. Es beurteilt sodann frei, ob die allenfalls als willkürfrei und rechtsgleich befundene Handhabung des kantonalen Rechts das in Frage stehende Grundrecht wahrt. Ein ungewöhnlicher Eingriff liegt hier nicht vor.

Die kantonalrechtlichen Grundlagen der angefochtenen Verfügung des Regierungsrates sind nun folgende: Die Paragraphen 23 und 60 des zürcherischen Volksschulgesetzes erheben die deutsche Sprache zum Unterrichtsgegenstand, während Paragraph 24 desselben Grundlage eines Lehrplanes ist, der auch gründliche sprachliche Elementarbildung herbeiführen soll. Der in seiner Ausführung ergangene Lehrplan vollzieht die tatsächliche und rechtliche, zum Beispiel im Gerichtsverfassungsgesetz und in der Strafprozeßordnung des Kantons Zürich wiedergegebene Lage, wonach Deutsch die Amts- und Landessprache des Kantons ist, so, daß der Abschnitt über die Lehrziele in deutscher Sprache ausdrücklich auf den gesamten Unterricht bezogen wird. Es geht daraus hervor, daß der ganze Unterricht, außer in erwähnten Ausnahmen, in deutscher Sprache zu erteilen ist, wobei aus der ebenfalls vorkommenden Verwendung des Ausdrucks „Muttersprache“ erhellt, daß der Lehrplan unter dieser durchwegs die deutsche Schriftsprache und die schweizerdeutsche Mundart versteht. Das gilt für die öffentlichen Primar- und Oberstufenschulen. Paragraph 271 des kantonalen Unterrichtsgesetzes verlangt aber von Privatschulen einen „der Volksschule entsprechenden Unterricht“, der laut Paragraph 153 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen „in seiner Gesamtleistung“ jenem der allgemeinen Volksschule gleichwertig zu sein hat. Das gilt vorbehaltlos, und es geht nicht an, eine Gesetzeslücke mit der Behauptung anzunehmen, der Gesetzgeber habe beim Erlaß dieser zum Teil bis aufs Jahr 1859 zurückgehenden Bestimmungen gar nicht an fremdsprachige Kinder gedacht. Eine Rechtsungleichheit liegt für diese, sofern sie Privatschulen besuchen, nicht vor, da es auch fremdsprachige Kinder in der Volksschule gibt, die ebenfalls diesen Lehrzielen unterworfen sind. Paragraph 271 des Unterrichtsgesetzes wurde von den kantonalen Behörden klarerweise ohne jede Willkür ausgelegt. Selbst der Vergleich mit anderen Kantonen, die fremdsprachigen Unterricht zulassen, macht die Zürcher Praxis nicht verfassungswidrig. Denn der Rechtsgleichheit gemäß Art. 4 der BV gehen die unabwendbaren Folgen der in der BV verankerten Eigenständigkeit der Kantone vor, die diesen erlaubt, selbst ähnlich lautende Bestimmungen in diesem Rahmen verschieden zu handhaben.

Nun behaupten die Beschwerdeführer im übrigen zwar nicht, die erwähnten kantonalen Bestimmungen seien an sich verfassungswidrig, sondern meinen nur, ihre Anwendung greife tiefer als nötig in die Sprachfreiheit ein; denn die Zahl der Kinder französischer Sprache sei so verschwindend klein, daß sie die sprachliche Eigenart des Kantons nicht gefährden könnten. Sie übersehen aber, daß der Kanton Zürich noch Zuwanderer aus anderen nichtdeutschen Sprachgebieten in großer Zahl aufgenommen hat. Würde man der französischen Schule uneingeschränkt französischen Unterricht gestatten, so müßte das diesen anderen Sprachgruppen für deren Privatschulen der Rechtsgleichheit halber auch gestattet werden. So entstünden starke, im Lande aufgewachsene Bevölkerungsgruppen, die ein sprachliches Eigenleben führen und die überlieferte Ausdehnung und innere Geschlossenheit der Sprachgebiete in Frage stellen würden. Es liegt im Sinne von Art. 116, Abs. 1 BV, wenn der Kanton Zürich einer solchen Entwicklung entgegentritt, zumal sich seine Maßnahmen dafür eignen. Die Beschwerdeführer wünschten zwar das Volksschullehrziel in deutscher Sprache erst am Ende der Primarschule bzw. Oberstufe zu erreichen. Die kantonalen Fachinstanzen lehnten das aus Gründen der vollen sprachlichen Eingliederung ab, ohne daß die Beschwerdeführer diese Gründe zu entkräften vermögen. Die Schwierigkeit einer Schulung in einer anderen als der Muttersprache und die Gefahr einer gewissen Entfremdung von derselben ist zwar bei allem Gewinn, den die Aneignung der Landessprache bringt, beachtlich. Wenn die kantonalen Instanzen aber die öffentlichen Interessen an der sprachlichen Einheitlichkeit über individuelle Interessen stellen, so lassen sie sich von einer Wertung leiten, die auch Art. 116 BV zugrunde liegt. Wenn der Regierungsrat, anstatt — wie früher — den ausländischen Schülern nur Beginn und Ausmaß des Deutschunterrichts vorzuschreiben, für sie nun ebenfalls die Dauer des Besuches der französischen Schule festsetzt, so handelt er keineswegs in willkürlicher Auslegung von Paragraph 272, Abs. 2 des Unterrichtsgesetzes. Dieser ermöglicht, privaten Schulen bei Übelständen die Fortsetzung des Unterrichts zu verbieten. Da nach Paragraph 270 die Privatschulen bewilligungspflichtig sind und nach Paragraph 271 den Volksschulen entsprechen müssen, während Art. 27, Abs. 2 BV von den Kantonen genügenden Primarunterricht verlangt, so kann

eine Bewilligung auch geändert werden, wenn es sich zeigt, daß ihre Voraussetzungen weggefallen sind oder nie bestanden. Eine solche Auslegung von Paragraph 272, Abs. 2 entfernt sich zwar von dessen Wortlaut, widerspricht ihm jedoch nicht und ist vertretbar, um so mehr, als dabei der Rechtsgleichheit gedient wurde, die eine verschiedene Behandlung fremdsprachiger Ausländer und Schweizer hier für unzulässig erscheinen lassen konnte. Rechtsgleichheit und Gesetzmäßigkeit der Schulung und Schulverwaltung wurden hier aus beachtlichen Gründen vor das Gebot der Rechtssicherheit gesetzt, die gegen eine Änderung der Unterrichtsbedingungen der französischen Schule spräche.

Man wird bei dieser Entscheidung beachten, daß er die „Sprachhoheit“ des Kantons eher mit dem Ausmaß sprachlicher Überfremdungsgefahr als mit dem absoluten Territorialitätsprinzip, das heißt dem von den Umständen unabhängigen Vorrang der Landessprache, verteidigt.

Stil

Die Monatsschrift „Büro und Verkauf“ brachte kürzlich einen nützlichen Aufsatz „Wie ist der Lesestoff zu bewältigen?“, der sich damit befaßt, wie die oft sehr brauchbaren (und einträglichen) Anregungen, welche die Fachblätter vermitteln, besser beachtet und ausgewertet werden könnten. Wie läßt sich das Lesen „rationalisieren“? — und dann heißt es:

„Die Rationalisierung des Lesens sollte allerdings bereits in der Redaktion beginnen, denn der Redaktor hat es ja in der Hand, die einzelnen Beiträge entsprechend zu komprimieren! ‚Redigieren‘ — das sollte gerade für den Fachredaktor heißen: Kürzen und streichen — an die kostbare Zeit des Lesers denken! Stil-Fragen sind hier erst in zweiter Linie interessant, wesentlich ist die Information! Wer sich an schönen Stilen berauschen will, der greift ohnehin nicht zur Fachzeitschrift, sondern ergötzt sich an Thomas Mann, Hemingway, Stefan Zweig — je nach Geschmack!“

Nein, die Stilfrage steht auch hier in allererster Linie! Das — ganz mit Recht — geforderte „Redigieren“ und „Komprimieren“